

## Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V\*

Vom 1. März 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, und des § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BANz AT 14.01.2022 V1) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1 Zwölfte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Februar 2022 (GVOBl. M-V S. 92) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 1e Absätze 1 und 2, 1f Absatz 1, 1g Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „§ 1e Absatz 1, 1f Absatz 1, 1g Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1e Absätze 3 und 4 und § 1f Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „§ 1e Absatz 2 und 1f Absatz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1e Absatz 3 und 4 und § 1f Absatz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 1e Absatz 2 und 1f Absatz 2“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1f Absätze 4 und 5, § 1g Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 1e Absatz 4, § 1f Absatz 3 und § 1g Absatz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „1f Absätze 4 und 5, § 1g“ durch die Angabe „§ 1e Absatz 4, § 1f Absatz 3 und § 1g Absatz 2“ ersetzt.

2. § 1e, § 1f und § 1g werden wie folgt gefasst:

#### „§ 1e

#### **Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Erfordernis)**

(1) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten im Innenbereich nach § 2 Absatz 3, mit Ausnahme der Betriebe des Heilmittelbereiches und der Friseur-, Absätze 11 bis 16, 20, 24, 26, 29 und 30,

2. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten im Außenbereich nach § 2 Absätze 11, 15, 29 sowie

3. Veranstaltungen nach § 6 Absatz 9 Satz 1

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis).

(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten im Innenbereich nach § 2 Absätze 25 und 25a, sofern diese nicht zum Erwerb einer beruflichen Qualifikation führen,

2. Veranstaltungen im Innenbereich nach § 6 Absätze 2 bis 2f, sofern diese nicht zum Erwerb einer formalen Qualifikation führen, und nach § 6 Absatz 5 sowie

3. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten im Außenbereich nach § 2 Absatz 14

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis).

(3) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von vereinsbasiertem Sport im Außenbereich nach § 2 Absatz 21 zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis).

(4) § 1d Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Nummern 1 bis 3, 1. Halbsatz sowie Absätze 4 bis 11 gelten entsprechend.

#### § 1f

#### **Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene mit negativem Test (Zwei-G-Plus)**

(1) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher der risikogewichteten Ein-

\* Ändert LVO vom 23. November 2021; GS Meckl.-Vorp. GI.-Nr. B 2126 - 13 - 56

stufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von

1. Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 22, wobei die nachfolgenden Maßgaben nur die Zuschauenden betreffen,
2. angeschlossenen Tanzvergnügen in Gaststätten nach § 3 Absatz 1a,
3. privaten Zusammenkünften als geschlossene Gesellschaft in Gaststätten nach § 3 Absatz 4 sowie
4. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 7a und 9 Satz 2

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis). Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen (Zwei-G-Plus-Erfordernis).

(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten im Innenbereich nach § 2 Absatz 3, mit Ausnahme der Betriebe des Heilmittelbereiches und der Friseur, Absätze 11 bis 13, 15, 16, 20, 26, 29, 30,
2. Kursbetrieben in Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 24,
3. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten im Außenbereich nach § 2 Absätze 11, 15, 29 sowie
4. Veranstaltungen nach § 6 Absatz 9 Satz 1

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis). Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen (Zwei-G-Plus-Erfordernis).

(3) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten im Innenbereich nach § 2 Absätze 25 und 25a, sofern diese nicht zum Erwerb einer beruflichen Qualifikation führen, Absätze 24, 26 und 30,

2. für den Publikumsverkehr geöffneten Schwimm- und Spaßbädern sowie Saunen nach § 2 Absatz 20,
3. vereinsbasiertem Sport im Innenbereich nach § 2 Absatz 21,
4. Veranstaltungen im Innenbereich nach § 6 Absätze 2 bis 2f, sofern diese nicht zum Erwerb einer formalen Qualifikation führen, und nach § 6 Absatz 5 sowie
5. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten im Außenbereich nach § 2 Absatz 13

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis). Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen (Zwei-G-Plus-Erfordernis).

(4) § 1d Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Nummern 1 bis 3, 1. Halbsatz sowie Absätze 4 bis 11 gelten entsprechend.

(5) Das Erfordernis der Vorlage eines negativen Testnachweises nach den Absätzen 1 bis 3 entfällt bei geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die eine Auffrischungsimpfung (sogenannte Boosterimpfung als dritte Impfung, auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19-Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können. Für die Auffrischungsimpfung ist ein Impfstoff zu verwenden, der den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes im Internet unter der Adresse [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/07/Art\\_01.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/07/Art_01.html) entspricht. Das Erfordernis der Vorlage eines negativen Testnachweises entfällt auch für

1. Personen, die einfach geimpft sind und im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erkrankt waren,
2. Personen, die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfung im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erhalten haben,
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung und
4. Genesene, ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

## § 1g

### Weitergehende Maßnahmen

(1) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so dürfen unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 an einer privaten Zusammenkunft im öffentlichen oder privaten Raum, an der mindestens eine Person teilnimmt, die nicht geimpft und nicht genesen ist, neben den Angehörigen des eigenen Haushaltes maximal zwei Personen aus einem weiteren Haushalt, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 Personen,

teilnehmen. Private Zusammenkünfte, bei denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen anwesend sind, sind ohne eine Personenobergrenze zulässig. Geimpfte und genesene Personen werden bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer des Satzes 1 berücksichtigt. Die in § 1d Absätze 4 bis 8 aufgeführten Personen sind den vorstehend genannten geimpften und genesenen Personen gleichgestellt. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, gelten als ein Hausstand. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre sowie dazugehörige notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen aus Gründen der erforderlichen Betreuung des Menschen mit Behinderungen werden nicht mitgerechnet.

(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 zugeordnet, so sind bis zum 19. März 2022 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3

1. der Zutritt für Publikumsverkehr von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 11, 12, 14, Absatz 15, mit Ausnahme der Reisebusveranstaltungen und Fahrgast-schifffahrten, Absatz 16,
2. der Kursbetrieb von Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen nach § 2 Absatz 24, soweit es sich nicht um Kinder- und Jugendsport oder um Tanzen in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich handelt,
3. private Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft nach § 3 Absatz 4 und
4. Veranstaltungen nach § 6 Absatz 7a

für den Publikumsverkehr untersagt.

(3) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet und droht in diesem oder dieser eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems, so ist bis zum 19. März 2022 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absatz 15 sowie nach § 2 Absätze 26 und 30 in den betreffenden Landkreisen und kreisfreien Städten untersagt. Die Feststellung nach Satz 1 trifft die zuständige Gesundheitsbehörde im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Die benannten Maßnahmen gelten ab dem auf die Feststellung folgenden Tag. Die Feststellung nach Satz 1 sowie die geltenden Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Stellt ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium fest, dass keine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems droht, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben. Die Feststellung nach Satz 5 sowie die Aufhebung der Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Wird der Landkreis oder die kreisfreie Stadt unter der Voraussetzung des § 1 Ab-

satz 3 der risikogewichteten Einstufung der Stufe 3 nach § 1 Absatz 2 zugeordnet, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben.

(4) Überschreitet das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 1 Absatz 6 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert 9 der Hospitalisierungsinzidenz und droht landesweit eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems, so ist bis zum 19. März 2022 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 7 der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absatz 15 sowie nach § 2 Absätze 26 und 30 landesweit untersagt. Die Feststellung nach Satz 1 trifft das für Gesundheit zuständige Ministerium. Die benannten Maßnahmen gelten ab dem auf die Feststellung folgenden Tag. Die Feststellung nach Satz 1 sowie die geltenden Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium fest, dass keine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems droht, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben. Die Feststellung nach Satz 5 sowie die Aufhebung der Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen. Überschreitet das Land an fünf aufeinanderfolgenden Tagen gemäß § 1 Absatz 6 den Schwellenwert 9 der Sieben-Tage-Inzidenz Hospitalisierung, sind die in Satz 1 genannten Maßnahmen aufgehoben.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 werden die Wörter „die Personen- und Kapazitätsgrenzen des § 6 Absätze 9 bis 9b einschließlich der Anlage 44“ durch die Wörter „die Personengrenzen des § 6 Absatz 9 und die Kapazitätsgrenzen nach der Anlage 44 Abschnitt I Nummer 4“ ersetzt.

b) In Absatz 20 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist der Spiel- und Wettkampfbetrieb mit bis zu 100 Personen im Innenbereich und mit bis zu 200 Personen im Außenbereich jeweils einschließlich aller für die Wettkampfdurchführung tätigen Personen (Schieds- und Wettkampfgericht, medizinisches Personal, Betreuung) zulässig.“

c) In Absatz 22 Satz 2 werden die Wörter „Absätze 9 bis 9b“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.

d) In Absatz 29 Satz 2 werden die Wörter „Absätze 9 bis 9b“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 2, Absatz 7, Absatz 8 Satz 2, Absatz 9 Satz 2 und Absatz 27 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „ist“ die Wörter „in Landkreisen oder kreisfreien Städten, die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet sind,“ eingefügt.

4. § 4 Satz 4 und 5 werden aufgehoben.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag oder von Amts wegen kann die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Veranstaltungen mit bis zu 6.000 Personen im Innenbereich und bis zu 25.000 Personen im Außenbereich genehmigen.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Sätzen 1 und 2 ist im Innenbereich“ durch die Wörter „Satz 1 ist im Innenbereich“ ersetzt.

b) Die Absätze 9a und 9b werden aufgehoben.

6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 4 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5, § 1d Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9, § 1e Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, § 1f Absätze 1 bis 3, § 1g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 13, Absatz 14 Sätze 1 und 2, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2 und 3, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absätze 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3, 7 und 8, § 4 Sätze 1, 2 und 4, § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 6 Absatz 1, Absatz 1a Sätze 1 und 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1, 3 und 8, Absatz 7a Sätze 1 bis 3, 9 und 10, Absatz 8 Sätze 1 und 4 sowie Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

7. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Für Besucherinnen und Besucher besteht im Innenbereich die Pflicht, eine Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind.“

bb) Nummer 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zwischen den Sitzplätzen muss der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden; ausgenommen hiervon sind Personen, die zu zweit oder als Gruppe zusammen eine Vorstellung besuchen.“

b) Abschnitt II Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die maximalen Besucheranzahlen pro Vorstellung richten sich nach den Personengrenzen des § 6 Absatz 9 und den Kapazitätsgrenzen nach der Anlage 44 Abschnitt I Nummer 4.“

8. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zwischen den Sitzplätzen muss der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden; ausgenommen hiervon sind Personen, die zu zweit oder als Gruppe zusammen eine Vorstellung besuchen.“

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Besucherinnen und Besucher besteht im Innenbereich die Pflicht, eine Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind.“

cc) Satz 6 wird aufgehoben.

b) Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird aufgehoben

bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

9. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Veranstaltungsformate oder Angebote richten sich bezüglich der Personengrenzen nach den Regelungen des § 6 Absatz 9 und hinsichtlich der Kapazitätsgrenzen nach der Anlage 44 Abschnitt I Nummer 4 dieser Verordnung.“

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Mindestabstand von 1,5 Meter muss eingehalten werden, ausgenommen hiervon sind Personen, die zu zweit oder als Gruppe zusammen das Angebot nutzen.“

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Für Besucherinnen und Besucher besteht im Innenbereich die Pflicht, eine Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

10. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Veranstaltungsformate oder Angebote richten sich bezüglich der Personengrenzen nach den Regelungen des § 6 Absatz 9 und hinsichtlich der Kapazitätsgrenzen nach der Anlage 44 Abschnitt I Nummer 4 dieser Verordnung.“

b) Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Mindestabstand von 1,5 Meter muss eingehalten werden, ausgenommen hiervon sind Personen, die zusammen zu zweit oder als Gruppe das Angebot nutzen.“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Für Nutzerinnen und Nutzer besteht im Innenbereich die Pflicht, eine Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

11. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 6 Absatz 9“ gestrichen.

b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Auftritte sind bezüglich der Personen- und Kapazitätsgrenzen im Publikum die Regelungen des § 6 Absatz 9 dieser Verordnung einzuhalten.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus besteht für die Zuschauenden bei Auftritten in Innenbereichen die Pflicht, eine Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

c) Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummer 4 bis 9 werden die Nummern 3 bis 8.

d) Abschnitt IV Nummer 2 wird aufgehoben.

e) Abschnitt V wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

12. Anlage 11 Nummer 8 Satz 2 wird aufgehoben.

13. In Anlage 14 Abschnitt I Nummer 4 Buchstabe g) werden die Wörter „an einem Tisch dürfen sich nicht mehr als 10 Besucher aufhalten;“ gestrichen.

14. Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I Nummer 2 wird wie folgt gefasst:



„2. Veranstaltungen richten sich bezüglich der Personengrenzen nach den Regelungen des § 6 Absatz 9 und hinsichtlich der Kapazitätsgrenzen nach der Anlage 44 Abschnitt I Nummer 4 dieser Verordnung.“

b) Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Mindestabstand von 1,5 Meter muss eingehalten werden, ausgenommen hiervon sind Personen, die zu zweit oder als Gruppe zusammen das Angebot nutzen.“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Angehörige besteht im Innenbereich die Pflicht, eine Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

15. Anlage 28 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Veranstaltungen richten sich bezüglich der Personen- und Kapazitätsgrenzen nach den Regelungen des § 6 Absatz 9 dieser Verordnung.“

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Abschnitt III Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Für Schülerinnen und Schüler sowie gegebenenfalls deren Angehörige besteht mit Ausnahme der unten beschriebenen Einzelfälle die Pflicht, eine Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Der Mindestabstand von 1,5 Meter muss eingehalten werden; ausgenommen hiervon sind Personen, die zu zweit oder als Gruppe zusammen das Angebot nutzen.“

c) Abschnitt V wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Nummer 3 Satz 1 wird aufgehoben.

16. Anlage 30 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 7 bis 12 werden die Nummern 6 bis 11.

17. Anlage 31a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 6 und 7.

18. Anlage 33 Abschnitt II Nummer 2 Satz 5 wird aufgehoben.

19. Anlage 39 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 9 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 9.

20. Anlage 44 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „6 Absätze 9 bis 9b“ durch die Angabe § 6 Absatz 9“ ersetzt.

b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Veranstaltungen nach § 6 Absatz 9 Satz 2 unterliegen folgenden Kapazitätsbeschränkungen:

- a) 60 Prozent der zulässigen Höchstkapazität oder eine teilnehmende Person pro zehn Quadratmeter im Innenbereich
- b) 75 Prozent der zulässigen Höchstkapazität oder vier Quadratmeter im Außenbereich in Landkreisen und kreisfreien Städten.“

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 11 werden die Nummern 5 bis 12.

cc) In Abschnitt II wird der Nummer 1 Buchstabe a) folgender Satz angefügt:

„Es besteht für die Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen nach § 6 Absatz 9 Satz 2 die Pflicht, eine Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen.“

21. In den Anlagen 5 Abschnitt I Nummer 1 Satz 1, 7 Abschnitt I Nummer 2 Satz 1, 8 Abschnitt I Nummer 2 Satz 1, 9 Abschnitt I Nummer 1 Satz 2 und Anlage 27 Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „ist“ die Wörter „in Landkreisen oder kreisfreien Städten, die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet sind,“ eingefügt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 1. März 2022

**Für die Ministerpräsidentin  
Die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

**Die Ministerin für Soziales,  
Gesundheit und Sport  
Stefanie Drese**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
Reinhard Meyer**

**Die Ministerin für Justiz,  
Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Jacqueline Bernhardt**

**Der Minister für Inneres,  
Bau und Digitalisierung  
Christian Pegel**

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

**Der Minister für Klimaschutz,  
Landwirtschaft, ländliche Räume  
und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,  
Bundes- und Europaangelegenheiten  
Bettina Martin**